



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 3. Dezember 1997

Nummer 48

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft - Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.	950
Zusammenschluß der Gemeinden Letschin, Sophienthal und Steintoch (Amt Letschin) zu einer neuen Gemeinde Letschin	950
Zusammenschluß der Gemeinden Haselberg, Frankenfelde (Amt Barnim-Oderbruch) sowie der Gemeinde Lüdersdorf/Biesdorf (Amt Wriezen) zu einer neuen Gemeinde Wriezener Höhe	950
Ministerium der Finanzen	
Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen zum Einsichtsrecht des Landesrechnungshofes in Personalakten gemäß § 95 Landeshaushaltsordnung (LHO)	951
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg	951
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung	955
Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten	
Meldefrist und Prüfungstermine der im März 1998 beginnenden ersten juristischen Staatsprüfung	959
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 48/1997	

**Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
Unterstützung des Volksbundes Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e. V.**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
I/3-80-11
Vom 5. November 1997

1. Im Land Brandenburg ruhen nach dem bisherigen Stand der Erhebungen über 190.000 Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 178) genießen alle Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft einen dauernden Bestandsschutz. Jedes Grab soll eine würdige Ruhestätte sein. Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 2. August 1993 (GVBl. II S. 572) in Verbindung mit § 5 des Gräbergesetzes haben die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte die Gräber anzulegen, instanzzusetzen und zu pflegen. Die Kosten für Pflege und Instandsetzung sowie für notwendige Umbettungen werden ihnen erstattet. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. soll vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung von Kriegsgräberstätten gehört werden. Ihm ist eine Ausfertigung der jeweils gültigen Liste der öffentlich gepflegten Gräber zur Verfügung zu stellen.
2. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Brandenburg, hat seit dem 2. September 1991 in mehr als 100 Fällen die Sanierung oder Neuanlage von Kriegsgräberstätten beratend begleitet und in Einzelfällen auch finanziell gefördert. Zugleich führt sein Umbettungsdienst seit April 1992 im Auftrag der kommunalen Körperschaften alle notwendig gewordenen Exhumierungen Kriegstoter durch. Den örtlich zuständigen Verwaltungen und jedem Bürger steht der Volksbund auch heute für alle die Kriegsgräberfürsorge betreffenden Fragen mit empfehlendem und kundigem Rat zur Verfügung.
3. Unter dem Leitwort "Versöhnung über den Gräbern - Arbeit für den Frieden" erbringt der Volksbund einen vorbildlichen und international anerkannten Beitrag zum Nutzen der Bundesrepublik Deutschland. Er sorgt im Auftrag der Bundesregierung für alle deutschen Kriegsgräber im Ausland.
4. Die Kultusminister der Länder haben empfohlen, auch in den Schulen an den Aufgaben des Volksbundes mitzuwirken und damit die Erziehung zum Frieden und eine Verständigung über die Grenzen hinweg zu fördern. Schüler und Jugendliche aus dem Land Brandenburg haben bereits mehrfach an Pflegeeinsätzen auf in- und ausländischen Kriegsgräberstätten teilgenommen.
5. Die Arbeit des Volksbundes würde erleichtert, wenn der Volksbund auf allen kommunalen Ebenen durch eigene Gliederungen vertreten wäre. Es sind daher alle Initiativen zu begrüßen, die zum Entstehen neuer Gliederungen und

zur Gewinnung herausragender Persönlichkeiten führen, die sich für das Anliegen des Volksbundes einzusetzen bereit sind.

6. Gerade für seine großen Aufgaben in Osteuropa benötigt der Volksbund ein hohes Maß an Unterstützung. Allein aus den ihm zufließenden Mitgliedsbeiträgen und Spenden der Bürger kann er diese Leistungen nicht mehr erbringen. Daher werden auch die öffentlichen Stellen gebeten, die humanitäre Arbeit des Volksbundes angemessen zu unterstützen. Sie erbringen damit einen Beitrag auch für jene Brandenburger, die als Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ihre letzte Ruhestätte außerhalb Deutschlands gefunden haben.

**Zusammenschluß der Gemeinden Letschin,
Sophienthal und Steintoch (Amt Letschin) zu einer
neuen Gemeinde Letschin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 10. November 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Letschin, Sophienthal und Steintoch
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Letschin)
zur neuen Gemeinde Letschin

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Letschin wird am 31. Dezember 1997 rechtswirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 64 273

**Zusammenschluß der Gemeinden
Haselberg, Frankenfelde (Amt Barnim-Oderbruch)
sowie der Gemeinde
Lüdersdorf/Biesdorf (Amt Wriezen) zu einer neuen
Gemeinde Wriezener Höhe**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 10. November 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Haselberg, Frankenfelde (Amt Barnim-Oderbruch)
und Lüdersdorf/Biesdorf (Amt Wriezen)
(Landkreis Märkisch-Oderland)
zur neuen Gemeinde Wriezener Höhe

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Wriezener Höhe wird am 31. Dezember 1997 rechtswirksam.

Die neue Gemeinde Wriezener Höhe ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Barnim-Oderbruch.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 64 513

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
zum Einsichtsrecht des
Landesrechnungshofes in Personalakten
gemäß § 95 Landshaushaltsordnung (LHO)**

- 17-O 1340-5/95 -
Vom 16. Oktober 1997

In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und dem Landesrechnungshof weise ich zum Einsichtsrecht des Landesrechnungshofes in Personalakten gemäß § 95 LHO auf folgendes hin:

Aufgrund seines verfassungsmäßigen Prüfauftrages kann der Landesrechnungshof nach § 95 Abs. 1 LHO verlangen, seinen Beauftragten die vollständigen Personalakten vorzulegen. Die Entscheidung über das Auskunftsverlangen liegt allein beim Landesrechnungshof.

Bei Vorgängen besonders vertraulicher Art (z. B. Gesundheitszeugnissen, Beurteilungen und dgl.), die durch das von der Verfassung gewährleistete Persönlichkeitsrecht geschützt sind, beschränkt der Landesrechnungshof gemäß den sich unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen die Einsicht in die Personalakten entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf das unbedingt Notwendige. Diese Beurteilung trifft der Landesrechnungshof in eigener Verantwortung. Er entscheidet mit dieser Maßgabe selbst, welche Unterlagen er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Die Regelung des § 95 Abs. 1 LHO dient dem Zweck, prüfungsfreie Räume zu vermeiden.

Bei der Prüfung von Personalausgaben wird im allgemeinen die Einsichtnahme in Personalakten erforderlich sein. Werden Personalakten nach dem Grad der Vertraulichkeit gegliedert und beispielsweise besondere Teilakten für Disziplinarsachen, Beurteilungen, Gesundheitszeugnisse usw. geführt, wird der Landesrechnungshof auf eine Vorlage dieser Personalaktenteile in aller Regel verzichten können. Einsicht in besonders vertrauliche Unterlagen verlangt der Landesrechnungshof erst nach Ab-

wägung im obigen Sinne, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit; davon kann die zu prüfende Verwaltung ausgehen.

Bei der Ankündigung seiner Prüfungen wird der Landesrechnungshof den zu prüfenden Verwaltungen so konkret wie möglich mitteilen, welche Unterlagen er benötigt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Prüfungen auf Vorgänge ausgedehnt werden, deren Einsichtnahme nicht angekündigt worden ist. Ergibt sich im Einzelfall erst bei einer Prüfung an Ort und Stelle eine solche Notwendigkeit, wird der Landesrechnungshof auf Verlangen die Verantwortung für die Erforderlichkeit der Beziehung durch ein Bestätigungsschreiben übernehmen.

Der Landesrechnungshof wird in geeigneter Form - beispielsweise listenförmig - bestätigen, welche Personalakten für die Prüfung herangezogen worden sind; dabei wird auch der Name des Prüfungsbeauftragten ersichtlich sein. Eine etwaige Kenntlichmachung auf oder in den einzelnen Personalakten bleibt der aktenführenden Verwaltung überlassen. Sofern der Landesrechnungshof ausnahmsweise Vorgänge besonders vertraulicher Art einsehen will, die gesondert oder verschlossen aufbewahrt werden, wird der Landesrechnungshof dies besonders für diesen Vorgang bestätigen. Im übrigen wird der Landesrechnungshof die Prüfungserkenntnisse - soweit ohne Beeinträchtigung der Prüfungserfordernisse möglich - in einer Form aufzeichnen und übermitteln, die dem Persönlichkeitsschutz Rechnung trägt (z. B. Anonymisierung der Daten, unmittelbare Adressierung an die befugten Stellen innerhalb der Verwaltung).

**Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
Vom 5. November 1997

1. Vorbemerkung

Diese Richtlinie ergeht aufgrund § 51 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG). Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 15.07.1993 außer Kraft. Damit verbunden gilt auch die Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen der ehemaligen DDR, deren vorläufige Weitergeltung in dem Erlass vom 15.07.1993 angeordnet war, nicht mehr weiter. Die Markierung von Wanderwegen ist nunmehr auf der Grundlage dieser Richtlinie vorzunehmen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Markierung von Wanderwegen ist § 51 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg (Drittes Funktionalreformgesetz - 3. BbgFRG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 364).

Grundsätzlich darf auf markierten Wanderwegen mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs nicht geritten oder gefahren werden (§ 51 Abs. 3 BbgNatSchG).

Es wird darauf hingewiesen, daß für die Markierung von Wanderwegen im Wald die Bestimmungen des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213) zu beachten sind. Nach § 20 Abs. 4 LWaldG bedürfen Anlage und Kennzeichnung von Wanderwegen der Genehmigung der unteren Forstbehörde im Zusammenwirken mit den Waldbesitzern.

3. Zuständigkeiten


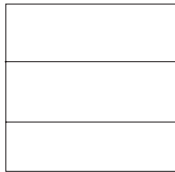
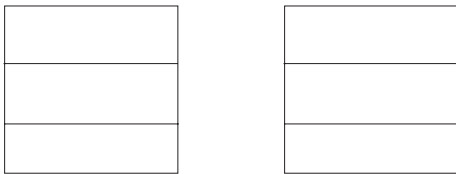
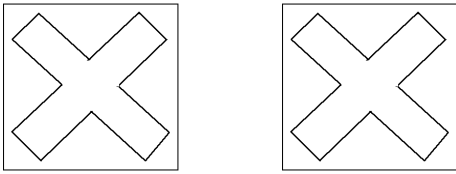
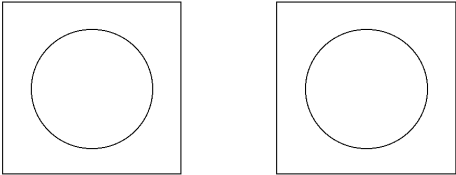
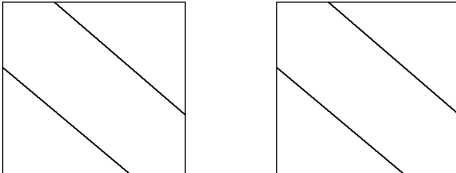
Zuständig für die Markierung von Wanderwegen sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 51 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 52 und 54 Abs. 2 BbgNatSchG). Die Markierung von Wanderwegen kann an Dritte durch die Erteilung einer entsprechenden Befugnis übertragen werden. Für die Erteilung von Befugnissen sind ab dem 01.01.1997 die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Vor dem 01.01.1997 lag die Zuständigkeit bei der obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung. Führen Wanderwege durch mehrere Landkreise und kreisfreie Städte, sind die Wegemarken zwischen den unteren Naturschutzbehörden abzustimmen. In Biosphärenreservaten, Nationalparks und Naturparks sind die Großschutzgebietsverwaltungen zu beteiligen.

4. Markierungszeichen

Markierungszeichen sind Wegemarken, Wegweiser und Objekttafeln.

4.1 Wegemarken

Durch Wegemarken werden Wanderwege hinsichtlich ihrer Funktion abgegrenzt und als bestimmter Wanderweg kenntlich gemacht.

Wegeart	Wegemarke	Farbgestaltung und Abmessungen
Hauptwanderwege		Lichtblauer Balken (Breite = 33 mm) auf reinweißem Untergrund, (Größe = 100 x 100 mm)
Gebietswanderwege		Verkehrsroter Balken (Breite = 33 mm) auf reinweißem Untergrund, (Größe = 100 x 100 mm)
Nebenwanderwege		Laubgrüner oder rapsgelber Balken (Breite = 33 mm) auf reinweißem Untergrund, (Größe = 100 x 100 mm)
		Laubgrünes oder rapsgelbes Kreuz (Länge = 90 mm, Breite = 10 mm), auf reinweißem Untergrund, (Größe = 100 x 100 mm) *
Rundwege		Laubgrüner oder rapsgelber Kreis (Durchmesser = 60 mm), auf reinweißem Untergrund (Größe = 100 x 100 mm)
Lehrpfade		Laubgrüne oder rapsgelbe Diagonale (Breite = 30 mm), von links oben nach rechts unten auf reinweißem Untergrund (Größe = 100 x 100 mm)

* Wegemarke darf nur verwendet werden, wenn Markierungszeichen für Nebenwanderwege nicht ausreichen.

Hauptwanderwege führen in der Regel durch mehrere Landschaften bzw. Naturräume und oft durch mehrere Landkreise. Sie können über die Landesgrenzen hinausreichen. Europäische Fernwanderwege sind Hauptwanderwege, die über die Landesgrenzen hinausreichen. Hauptwanderwege sind mit lichtblauen Wegemarken zu markieren.

Gebietswanderwege führen nur durch eine Landschaft bzw. Naturraum, können jedoch durch mehrere Landkreise gehen. Sie sind mit verkehrsroten Wegemarken zu markieren.

Nebenwanderwege führen durch örtliche bis kreisliche Landschaftsräume oder verbinden Haupt- und Gebietswanderwege zu einem Wegenetz. Sie sind mit laubgrünen oder rapsgelben Wegemarken zu markieren.

Rundwege und Lehrpfade fallen unter Nebenwanderwege und sind entsprechend zu markieren.

4.2 Wegweiser

Wegweiser enthalten Informationen zu Wanderzielen und Entfernungen.

Farbgestaltung und Abmessungen:

Weißer Schrift auf grünem Untergrund mit weißer Umrandung. Länge und Breite sollen in der Regel nicht unterschritten werden:

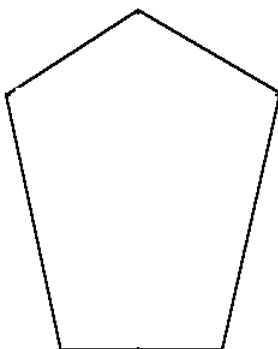
Länge: 200 mm - max. 450 mm
Breite: 60 mm - max. 200 mm
Randstärke: 5 - 10 mm

In begründeten Einzelfällen können durch die unteren Naturschutzbehörden Abweichungen von den vorgegebenen Maßen zugelassen werden.

4.3 Objekttafeln

Objekttafeln enthalten Informationen zu gebietstypischen Merkmalen von Natur und Landschaft. Dazu gehört nicht die Kennzeichnung von Schutzgebieten und anderen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Dies erfolgt gemäß dem Beschilderungserlaß vom 14. August 1997 (ABl. S. 741).

Objekttafeln müssen in der nachstehend dargestellten Form hergestellt sein.



Farbgestaltung und Abmessungen:

Reinweiße Schrift auf moosgrünem Untergrund mit reinweißer Umrandung. Länge und Breite sollen in der Regel nicht über- oder unterschritten werden.

Länge: 600 mm
Breite: 420 mm
Randstärke: max. 10 mm

In begründeten Einzelfällen können durch die unteren Naturschutzbehörden Abweichungen von den vorgegebenen Maßen zugelassen werden.

4.4 Definition der zu verwendenden Farben

für Wegemarken

- Lichtblau: RAL 5012
- Verkehrsrot: RAL 3020
- Laubgrün: RAL 6002
- Rapsgelb: RAL 1021
- Reinweiß: RAL 9010

für Wegweiser und Objekttafeln:

- Moosgrün: RAL 6005
- Reinweiß: RAL 9010

5. Anbringung von Markierungszeichen

Wegemarken sollen vorrangig an Bäumen angebracht werden, wenn andere für die Anbringung geeignete Markierungsträger (z. B. Wegweiser) nicht vorhanden sind. Bei der Anbringung ist darauf zu achten, daß Schäden an den Bäumen vermieden werden. Die privaten Rechte der Eigentümer sind bei der Anbringung von Markierungsträgern zu beachten. Es ist deshalb hierfür die Zustimmung der Eigentümer erforderlich. Wegweiser und Objekttafeln sollen in der Regel an hierfür errichteten Markierungsträgern (Holzpfähle o. ä.) angebracht werden. Markierungsträger sollen immer nur dann angebracht werden, wenn dies die örtliche Situation erfordert (z. B. Wegekrenzungen, unübersichtliches Gelände). Dabei ist sicherzustellen, daß sich die Markierungszeichen in die Landschaft einfügen.

6. Materialwahl

Die zur Markierung verwendeten Materialien sollen ökologischen Anforderungen bestmöglich genügen.

7. Übergangsregelung für Altzeichen

Bei Altzeichen handelt es sich um Markierungszeichen, die vor dem Erlass dieser Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen verwendet wurden. Für diese gilt:

- a) Altzeichen bedürfen nicht der Anpassung entsprechend den Markierungszeichen dieser Richtlinie.
- b) Altzeichen sind, wenn sie zerstört, verrottet oder durch sonstige Einflüsse nicht mehr ihren Zweck erfüllen, nach Möglichkeit gegen die nach dieser Richtlinie zu verwendenden Markierungszeichen auszutauschen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung der Dorferneuerung**

Vom 12. November 1997

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern. Mittelbar soll dadurch die Schaffung neuer Arbeitsplätze ange-regt und der Landflucht Einhalt geboten werden.

Dorferneuerungsmaßnahmen werden nach dieser Richtlinie in Gemeinden gefördert, die in das Brandenburgische Programm der Dorferneuerung aufgenommen sind. Dieses Programm wird vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jährlich nach von ihm vorgegebenen Prioritäten fortgeschrieben. Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben werden aus Gründen der nachhaltigen Verbesserung der Agrarstruktur auch außerhalb des Programmes gefördert.

Zuwendungen werden auch gewährt für die Finanzierung von Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen damit zusätzliche Einkommen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen und gesichert sowie der Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützt werden. Solche Maßnahmen tragen daneben zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume bei. Sie werden ebenfalls auch außerhalb des Programmes der Dorferneuerung gefördert.

Die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme muß vorliegen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig im Rahmen der Dorferneuerung sind die Aufwendungen für:

2.1.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen, Seminare der Bürgerbeteiligung an der Brandenburger Landwerkstatt) und dergleichen;

2.1.2 die Dorferneuerungsplanung; ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;

2.1.3 die Betreuung der Zuwendungsempfänger; ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

2.1.4 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse; ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;

2.1.5 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Planung sowie der ökologischen Belange;

2.1.6 Bau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und Einzelmaßnahmen, die für das Erscheinungsbild des Dorfes von besonderer Bedeutung sind sowie eine Einbindung von typisch dörflichen Gebäuden ermöglichen; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Gewerbegebieten;

2.1.7 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter;

2.1.8 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

2.1.9 der Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

2.1.10 der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.1.4 bis 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.11;

2.1.11 Abbruchmaßnahmen bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen.

2.2 Zuwendungsfähig im Rahmen der Umnutzung sind die Aufwendungen für:

2.2.1 investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Zusatzeinkommen zu erschließen;

2.2.2 Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Betreuern in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.

- 2.2.3 Die Förderung von Landankauf in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 kann von der Bewilligungsbehörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.3.1 Aufwendungen nach Nummern 2.2.1 und 2.2.2, wenn diese im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder anderer Förderprogramme gefördert werden;
- 2.3.2 Kauf von lebendem Inventar;
- 2.3.3 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1:
- 3.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände;
- 3.1.2 Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnPG) sowie Wasser- und Bodenverbände;
- 3.1.3 natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.
- 3.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.2:
- 3.2.1 land- und forstwirtschaftliche Betriebe; dies sind Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die
- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
 - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3.2.2 Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher und ländlicher Siedlungsstruktur in Weilern, land-
- schaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.
- 4.2 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplanes) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.
- 4.3 Die Förderung von Maßnahmen im Dorferneuerungsprogramm setzt voraus, daß die Maßnahmen auf der Grundlage eines beschlossenen Dorferneuerungs-/Dorfentwicklungsplanes im Sinne dieser Richtlinie unter Anhörung, Beratung und Betreuung der Beteiligten durchgeführt werden. Der Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplan soll auf der Grundlage der Ergebnisse einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung unter Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange entwickelt und im Gemeindegremium beschlossen sein. Soweit die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung vorliegen, sind sie zugrunde zu legen. Bei komplexen dörflichen Entwicklungsplanungen in Ortschaften über 100 Einwohner sind in der Regel Fachplaner einzuschalten. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, daß Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz auch dann gefördert werden können, wenn eine Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplanung nicht vorliegt.
- 4.4 Im privaten Bereich werden Maßnahmen nur dann gefördert, wenn sie im jeweiligen Dorferneuerungs-/Dorfentwicklungsplan als Maßnahmen enthalten sind, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Ortes von besonderer Bedeutung sind oder unter die Maßnahmen nach Nummern 2.1.6, 2.1.7 oder 2.1.8 fallen. Maßnahmen aus landwirtschaftlichen Betrieben werden auch außerhalb eines Dorferneuerungsplanes gefördert.
- 4.5 Etwa erforderliche Bodenordnungen sind bis zum Beginn der Maßnahmen durch ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, eine Umlegung nach §§ 45 ff. des Baugesetzbuches, eine Grenzregelung nach §§ 80 ff. des Baugesetzbuches oder durch unwiderrufliche Vereinbarungen zu gewährleisten.
- 4.6 Eine kumulative Förderung ist nur in Verbindung mit Mitteln der Denkmalpflege zulässig. Das Kumulationsverbot betrifft die einzelne Maßnahme, es soll nicht verhindern, daß Förderungsmittel für verschiedenartige Maßnahmen in der Gemeinde oder in dem Ortsteil koordiniert eingesetzt werden.
- 4.7 Nach dieser Richtlinie können Mittel auch alternativ nicht bereitgestellt werden für Vorhaben, die die Vor-

aussetzungen des zweiten Kapitels, erster und zweiter Teil des Baugesetzbuches, erfüllen (städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen).

- 4.8 Weitere Zuwendungsvoraussetzung für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 ist:

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 DM/Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften, einschließlich der GmbH & Co.KG, gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze:

Bei Zuwendungsempfängern nach Nummern 3.1.1 und 3.1.2 40.000 DM und nach Nummer 3.1.3 10.000 DM förderfähige Gesamtkosten.

Bei Baumaßnahmen nach Nummer 2.1.6, die für den Erhalt und die Entwicklung des charakteristischen dörflichen Erscheinungsbildes von besonderer Bedeutung sind und eine Einbindung von Gebäuden in das typische dörfliche Erscheinungsbild ermöglichen, beträgt die Bagatellgrenze 5.000 DM förderfähige Gesamtkosten.

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschüsse

- 5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

- 5.4.1 Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nummer 2.1 können Zuschüsse bis zu 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten gewährt werden.

- 5.4.2 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 bis 2.1.11 und Nummer 2.2 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- 5.4.2.1 Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nummern 3.1.1 und 3.1.2 bis zu 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.11 nur bis zu 50 v. H.; Planungen können bis zu einem Höchstbetrag von 80.000 DM bezuschult werden.

- 5.4.2.2 Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.3 bis zu 50 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens 40.000 DM je Maßnahme. Bei Gemeinschaftsanlagen nach Nummer 2.1.9 kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen vom dem Höchstbetrag zulassen.

- 5.4.2.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1.6, die für den Erhalt und die Entwicklung des charakteristischen dörflichen Erscheinungsbildes von besonderer Bedeutung sind und eine Einbindung von Gebäuden in das typische dörfliche Erscheinungsbild ermöglichen, werden bis zu 50 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens in Höhe von 20.000 DM je Maßnahme bezuschult.

- 5.4.3 Bei Maßnahmen nach Nummern 2.1.3 bis 2.1.9 rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten die Baukosten und die Baunebenkosten. Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderfähigen Kosten verbleiben. Handelt es sich bei der zu fördernden Maßnahme um eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, einen Weg oder einen Platz, für die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), geändert durch Änderungsgesetz vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 145), Anliegerbeiträge erhoben werden sollen, so ist der nach § 8 KAG zu berechnende Anliegeranteil von den förderfähigen Kosten abzusetzen.

Zu den Baunebenkosten zählen nur die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit sie Planung, Ausschreibung, Bauleitung und/oder Bauabrechnung umfassen. Die Baunebenkosten sind als zuwendungsfähige Ausgaben nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen von eigenem Personal des Maßnahmeträgers nicht erbracht werden können; können Leistungen teilweise nicht erbracht werden, so sind die hierauf entfallenden Baunebenkosten zuwendungsfähig.

Bei Hochbauten rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten die Kostengruppen 2, 3 und 5 bis 7 der DIN 276 Teil 2 (Ausgabe April 1981); bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.10 rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten von der Kostengruppe 1 die Ordnungsziffern 1.4.2 (Sichern von zu erhaltendem Bewuchs) und 1.4.4 (Abbrechen von Bauwerken oder Bauteilen) der DIN 276 Teil 2.

- 5.4.4 Zu den Aufwendungen der Maßnahmen nach Nummer 2.2 bis zu 40 v. H. der Kosten, in begründeten, von der Bewilligungsbehörde zugelassenen Ausnahmefällen bis zu 50 v. H. der Kosten, jedoch höchstens 100.000 DM je Maßnahme.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Maßnahmen, die innerörtliche Verkehrsverhältnisse be-

treffen, sind mit den zuständigen Straßenbauämtern abzustimmen, wenn die Klassifizierung der Straße deren Belange berührt.

- 6.2 Für Maßnahmen nach Nummern 2.1.6, 2.1.7 und 2.1.8, die von der Gemeinde beantragt werden (Gemeindehäuser, Gutshäuser usw.), ist das öffentliche Interesse an der Maßnahme darzulegen. Die Instandsetzung von Gebäuden ohne künftiges Nutzungskonzept wird nicht gefördert.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- 6.4 Die Förderung der Maßnahmen nach Nummer 2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderte Investition innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab Fertigstellung veräußert wird.

7 Antragsverfahren

- 7.1 Die Realisierung des Dorferneuerungsprogramms teilt sich in eine Vorbereitungs- und Planungsphase, die in der Regel zwei Jahre beträgt, sowie die nachfolgende Phase der Maßnahmedurchführung.

Das Dorferneuerungsprogramm wird vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) für einen mittelfristigen überschaubaren Zeitraum in Form einer landesweiten Prioritätenliste aufgestellt. In diese Liste werden Dörfer auf Antrag der Gemeinden aufgenommen, wenn

- sie in Gebieten liegen, die gegenüber dem Durchschnitt des Landes von besonderer Strukturschwäche gekennzeichnet sind; (Anlage: Übersicht "Fördergebiete der integrierten ländlichen Entwicklung des Landes Brandenburg")
- dies nachhaltig der Förderung und der Verbesserung der Agrarstruktur dient.

- 7.1.1 Der Antrag auf Aufnahme eines Dorfes in das Programm der Dorferneuerung ist von den Gemeinden bis zum 31. Mai beim zuständigen Amt für Agrarordnung zu stellen, wenn die Aufnahme im Folgejahr stattfinden soll.

7.1.1.1 Im Aufnahmeantrag sind

- die ländliche Region, die Siedlungsstruktur, Strukturschwächen, Entwicklungsschwerpunkte und das dörfliche Leitbild zu beschreiben;
- notwendige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Agrarstruktur zu erläutern;
- sonstige bauliche und funktionale Mängel aufzuzeigen;

- die in einem mittelfristigen Zeitraum vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen aus dem Dorfentwicklungsplan aufzulisten (nur bei Phase der Maßnahmedurchführung).

7.1.1.2 Das Amt für Agrarordnung stellt die vorliegenden Anträge, insbesondere die Maßnahmen und Investitionen zusammen, hört die Träger öffentlicher Belange sowie die regionalen Planungsgemeinschaften und stimmt die Anträge zeitlich und inhaltlich mit den Fachplanungen ab.

7.1.1.3 Das MELF entscheidet über die Aufnahme der Gemeinde in das Programm der Dorferneuerung und unterrichtet die hiervon berührten Fachministerien.

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren für Maßnahmen

7.2.1 Antragsverfahren

7.2.1.1 Ist eine Gemeinde mit einem Dorf in das Dorferneuerungsprogramm des Landes aufgenommen, so können Anträge (formgebunden) auf Förderung von Maßnahmen bis zum 31. März beim zuständigen Amt für Agrarordnung eingereicht werden. Diese Frist gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Nummer 1.1 Satz 5.

7.2.1.2 Alle kommunalen Anträge sind mit einer Stellungnahme des zuständigen Landkreises dem jeweils zuständigen Amt für Agrarordnung vorzulegen.

7.2.1.3 Den Anträgen auf Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen ist ein Auszug aus dem Beschlußprotokoll der Gemeinde über die beschlossene Dorfentwicklungsplanung sowie eine Beschreibung der durchgeführten und vorgesehenen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beizufügen.

7.2.1.4 Private Anträge auf Durchführung von Maßnahmen, die für den Erhalt und die Entwicklung des charakteristischen dörflichen Erscheinungsbildes gemäß Nummer 4.3.1 von besonderer Bedeutung sind, sind bei der jeweils zuständigen Amtsverwaltung einzureichen, die diese dem Beschlußgremium der jeweiligen Gemeinde zur Ausübung des Vorschlagsrechtes zuleitet. Der Vorschlag der Gemeinde für die Durchführung solcher Maßnahmen soll möglichst geschlossen oder zumindest für eine städtebaulich in sich abgeschlossene Einheit zusammen erfolgen.

7.2.2 Bewilligungsverfahren

7.2.2.1 Das Amt für Agrarordnung prüft den Antrag auf Vollständigkeit, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit. Übersteigt die beantragte Zuwendung je Förderantrag den Betrag von 1.000.000 DM, so ist eine baufachliche Stellungnahme einzuholen.

7.2.2.2 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Agrarordnung. Es entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 1999. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung vom 29. Juli 1996 (ABl. S. 854) außer Kraft.

Anlage

Fördergebiete der integrierten ländlichen Entwicklung des Landes Brandenburg

- 1 Spreewald
- 2 Oderbruch
- 3 Wittstock
- 4 Brandenburgisches Elbetal und Amt Groß Pankow
- 5 Oberes Rhinluch (Fehrbellin und Kremmen) und Amt Obere Temnitz
- 6 Kyritzer Seenkette (ELKS)
- 7 Rheinsberg - Fürstenberger Wald- und Seengebiet und Amt Gransee
- 8 Uckermark
- 9 Ökodorf Brodowin und Amt Oderberg
- 10 Großschauener Seenplatte (Amt Storkow und Fischerei Kölnitz)
- 11 Schlaubetal-Neuzelle-Brieskow-Finkenheerd
- 12 Dahmeland und Nuthe-Urstromtal/Niedergörsdorf
- 13 Fichtwald/Massen/Bad Liebenwerda
- 14 Fläming
- 15 Tagebaurandgebiete
- 16 Havelland (Amt Rhinow, Friesack, Milow, Nennhausen)

Kriterien für die Auswahl dieser Gebiete waren u. a.

- periphere ländliche Räume - große Entfernung zu Ballungsgebieten
- geringe Bevölkerungsdichte
- Eigendynamik

**Meldefrist und Prüfungstermine
der im März 1998
beginnenden ersten juristischen Staatsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Bundes- und Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
- Justizprüfungsamt -
Vom 13. November 1997

1. Allgemeines

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im Anschluß an das Wintersemester 1997/98 die erste juristische Staatsprüfung durch.

2. Ort und Zeit

2.1 Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Potsdam und in Frankfurt (Oder) in noch näher zu bestimmenden Räumen abgehalten werden. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Mittwoch, den	4. März 1998 (Zivilrecht)
Donnerstag, den	5. März 1998 (Zivilrecht)
Montag, den	9. März 1998 (Strafrecht)
Dienstag, den	10. März 1998 (Öffentliches Recht)
Donnerstag, den	12. März 1998 (Öffentliches Recht)
Freitag, den	13. März 1998 (Öffentliches Recht)
Montag, den	16. März 1998 (Zivilrecht)
Dienstag, den	17. März 1998 (Strafrecht)
Donnerstag, den	19. März 1998 (Wahlfächer)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

Gemäß § 26 Abs. 3 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 346) haben Prüfungsteilnehmer, die während der beiden letzten Studienhalbjahre vor der Meldung zur Prüfung Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) studiert haben, anstelle einer der Aufgaben aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts eine Aufgabe aus dem Anwendungsbereich des Europarechts (Anlage zu § 18 BbgJAO, Abschnitt C Nr. III, ohne Beschränkung auf Überblickwissen) zu bearbeiten.

2.3 Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluß der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten in Potsdam und Frankfurt (Oder) stattfinden.

3. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel - insbesondere die Art der Gesetzestexte - werden den Prüfungsteilnehmern

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

960

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 48 vom 3. Dezember 1997

spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen. Enthalten Gesetzestexte mehr als **einzelne** paragrafenmäßige Verweisungen oder Unterstreichungen, so ist deren Gebrauch unzulässig.

4. Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

4.1 Die Teilnehmer an der ersten juristischen Staatsprüfung müssen ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts - im Regelfall von mindestens sieben Studienhalbjahren - nachweisen. Mindestens vier Studienhalbjahre müssen auf ein Studium an einer deutschen Universität entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre müssen an einer Universität im Land Brandenburg abgeleistet worden sein.

4.2 Die Frist für die Meldung zur Prüfung beginnt am Dienstag, dem 27. Januar 1998, und endet am Mittwoch, dem 4. Februar 1998.

4.3 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Verwendung der vom Justizprüfungsamt herausgegebenen Vordrucke zu stellen und muß vollständig mit allen Unterlagen (§ 22 BbgJAO) spätestens am letzten Tag der Frist beim Präsidenten des Justizprüfungsamtes bei dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (Postanschrift: Am Havelblick 8, Haus 3, 14473 Potsdam) eingegangen sein. Insbesondere wird ein vollständiger (nicht nur tabellarischer) handgeschriebener Lebenslauf erwartet (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO). Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

4.4 Im Antrag auf Zulassung ist anzugeben, ob der Teilnehmer von der Möglichkeit des Freiversuchs (§ 33 BbgJAO) Gebrauch macht.

4.5 Bereits mit dem Antrag auf Zulassung ist auch zu erklären, welche Wahlfachgruppe (§ 18 BbgJAO) gewählt wird; diese Erklärung ist unwiderruflich.

5. Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 56 BbgJAO Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0